



II - 1828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5907/3-1-1980

806/AB
1980 -12- 19
zu 831 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Glaser, Helga Wieser, Dr. Steindl,
Steiner Josef und Genossen, Nr. 831/J-NR/1980
vom 1980 11 06, "Änderung bzw. Auslegung der
Straßenverkehrsordnung".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Der Bau künstlicher Bodenschwellen zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen erfordert keine Änderung der Straßenverkehrsordnung, da diese grundsätzlich nur den V e r k e h r auf Straßen mit öffentlichem Verkehr regelt. Bei den erwähnten Maßnahmen handelt es sich jedoch um die b a u l i c h e Ausgestaltung von Straßen, die in den Wirkungsbereich des jeweiligen Straßenerhalters fällt und nach den Bestimmungen des Straßenverwaltungsrechtes - für Bundesstraßen nach dem Bundesstraßengesetz, für Landesstraßen nach dem jeweiligen Landesstraßengesetz - zu beurteilen ist. Zu Ihrer Information erlaube ich mir noch mitzuteilen, daß nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes die

Ausbildung der Schwellen der straßenpolizeilich erlaubten Höchstgeschwindigkeit entsprechen muß. Das bedeutet, daß z.B. bei der Einhaltung einer vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 30 km ein Überfahren der Schwelle keine Beschädigung am Fahrzeug verursachen darf.

Zu 2

Im Hinblick auf die Ausführungen zu 1 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Wien, 1980 12 10
Der Bundesminister

